

## Hinweise zur Beantragung der Lehraufträge an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät ab dem Wintersemester 2024/2025

Um die Finanzierung der Lehraufträge stärker an tatsächlichen Bedarfen für die Sicherstellung der erforderlichen Lehre anzupassen, zugleich aber auch Lehraufträge zur gewünschten Bereicherung des Lehrangebots zu ermöglichen, wird die nachfolgend skizzierte Vorgehensweise für die Beantragung der Lehraufträge festgelegt.

Bitte geben Sie im Antragsformular unbedingt eine der folgenden Kategorien an und beachten Sie dabei die Maximalbeträge aus den fakultären Mitteln:

- A)** Lehraufträge für Lehramt inkl. Kunstpädagogik, Latein und Griechisch:
- Finanzierung aus fakultären Mitteln: Lehrvergütung + bis max. 300,- € Reisekostenzuschuss;
  - Finanzierung höherer Reisekosten vom Etat der Professur / des Lehrstuhls möglich.
- B)** Ein Lehrauftrag im Umfang von max. 2 SWS pro Semester je Lehrstuhl bzw. Professur ohne weitere Begründung:
- Finanzierung aus fakultären Mitteln: Lehrvergütung + bis max. 300,- € Reisekostenzuschuss;
  - Finanzierung höherer Kosten vom Etat der Professur / des Lehrstuhls möglich.
- C)** Lehraufträge zur Sicherstellung der erforderlichen Praxisanteile im B.A. Medien und Kommunikation sowie zur Sicherstellung des Lehrangebots in stark ausgelasteten Bereichen und kleinen Fächern und erforderlichen Varianz in den Studiengängen (bitte eine **entsprechende Begründung** dem Antrag beilegen):
- Finanzierung aus fakultären Mitteln: Lehrvergütung + bis max. 300,- € Reisekostenzuschuss;
  - Finanzierung höherer Reisekosten vom Etat der Professur / des Lehrstuhls möglich.
- Der Fakultätsvorstand spricht nach Rücksprache mit der oder dem jeweiligen Studiengangverantwortlichen (bzw. Prüfungskommissionsvorsitzenden) eine Empfehlung über die Genehmigung an den Fakultätsrat aus.
- D)** Titellehre: max. 250,- € Aufwandsentschädigung (einschließlich Übernachtungs- und Reisekosten).
- E)** Lehraufträge, die nicht aus fakultären sondern sonstigen Mitteln finanziert werden (KT, Lehrstuhlmittel, Projekte etc.).

Bitte beachten Sie, dass die oben angegebenen **Maximalbeträge** aus fakultären Mitteln **keine Pauschalen** sind. D.h. die Abrechnung erfolgt weiterhin anhand der tatsächlich erbrachten Lehrleistung sowie Reisekosten nach Beleg entsprechend dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG). Sofern die Kosten die Maximalbeträge aus den fakultären Mittel übersteigen, kann der Rest aus den Lehrstuhlmittel erstattet werden.

Wenn sich zur Lehrveranstaltung **weniger als fünf Personen** angemeldet haben bzw. weniger als fünf Personen teilnehmen oder absehbar ist, dass die Lehrveranstaltung nicht regelmäßig durchgeführt wird, teilen Sie dies bitte dem Fakultätsvorstand über das Dekanat sobald wie möglich mit. Der Fakultätsvorstand entscheidet, ob die Veranstaltung durchgeführt oder eingestellt wird.

Im Übrigen möchten wir darauf hinweisen, dass **keine vergüteten Lehraufträge an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Passau** vergeben werden dürfen (Auskunft der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung).